

STATUTEN

Art. 1 Zweck des Vereins

- 1.1 Die **Creo Usergroup Schweiz** ist ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB.
- 1.2 Die **Creo Usergroup Schweiz** bezweckt den Erfahrungsaustausch, News in Soft- und Hardware, Unterstützung der Mitglieder in Soft- und Hardware-Fragen, sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern. Der Verein fördert die Gründung von Untersektionen in den verschiedenen Regionen oder von Branchenvereinigungen. Er kann sich übergeordneten Vereinen auf nationaler und internationaler Basis anschliessen.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Verein besteht aus Aktiv-und Passivmitgliedern.

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter, der sie gegenüber der **Creo Usergroup Schweiz** vertritt.

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind an CAD interessierte natürliche und juristische Personen.

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können ausschliesslich natürliche Personen sein, diese sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 3 Aufnahme in die Creo Usergroup Schweiz

- 3.1 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Aktivmitglieder können grundsätzlich nur Benutzer von PTC Creo-CAD/PDM/PLM-Systemen werden, welche die Statuten der **Creo Usergroup Schweiz** anerkennen und gewillt sind, die **Creo Usergroup Schweiz** in ihren Zielen zu unterstützen.

Art. 4 Austritt aus der Creo Usergroup Schweiz

- 4.1 Der Austritt aus der **Creo Usergroup Schweiz** kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern verfügt werden, die durch ihr Verhalten dem Verein schaden. Ausschlüsse dieser Art beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- 4.3 Unter dem Jahr Austretende oder Ausgeschlossene, welche den Jahresbeitrag bezahlt haben, erhalten keine Rückerstattung. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung
Der Vereinsvorstand
Die Rechnungsrevisoren

5.1 Die Generalversammlung

Jedes Jahr findet eine Generalversammlung statt. Eingeladen werden sämtliche Aktiv- und Passivmitglieder. Stimmberechtigt sind Aktivmitglieder.

5.1.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

5.1.2 Die ordentliche Generalversammlung behandelt insbesondere folgende Traktanden:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Protokollabnahme der letzten Generalversammlung
3. Bestätigung der Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes (Mutationen)
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Abnahme der Vereinsrechnung
6. Dechargenerteilung an den Vorstand
7. Wahl des Präsidenten
8. Wahl des Vorstandes
9. Statutenänderungen
10. Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
11. Jahresbudget
12. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
13. Beratung weiterer Geschäfte
14. Verschiedenes

5.1.3 Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung zur Abstimmung gelangen sollen, müssen dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

5.1.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Aktivmitglieder hin einberufen werden.

5.1.5 Beschlüsse werden, soweit in diesen Statuten nichts anderes vermerkt ist, mit der relativen Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mind. 5 Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzer. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5.2.1 Mit Ausnahme des von der Versammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.2.2 Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach Aussen
- Bestimmen von Delegationen
- Vorbereitung der Generalversammlung, inkl. eines Jahresrahmenprogrammes sowie von weiteren Veranstaltungen.
- Antrag betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern durch die Generalversammlung.
- Vollzug der gefassten Beschlüsse
- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Verwaltung des Vereinsvermögens

5.2.3 Der Vorstand nimmt Beschwerden und Anregungen von Mitgliedern entgegen, prüft sie und legt sie gegebenenfalls der Generalversammlung vor.

5.2.4 Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch ersetzt.

5.3 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt alternierend für die Dauer von 2 Jahren zwei Vereinsmitglieder als Revisoren.

5.3.1 Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

5.3.2 Eine Wiederwahl ist möglich.

5.3.3 Sie prüfen alljährlich die Vereinsrechnung und stellen Antrag an die Generalversammlung.

Art. 6 Finanzen

6.1 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus Vereinsvermögen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Zuwendungen

6.2 Der Kassier hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und der Generalversammlung jeweils die abgeschlossene Rechnung für das vergangene Jahr zur Genehmigung vorzulegen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6.3 Für Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.4 Für das Spesenreglement ist der Vorstand zuständig die Freigabe erfolgt durch die Generalversammlung.

Art. 7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung oder durch schriftliche Urabstimmung beschlossen werden. Sie erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Stimmenden.
- 7.2 Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer neutralen Stelle zur Verwaltung übergeben, zuhanden einer späteren Neugründung. Wird nicht innert 3 Jahren ein Verein mit gleichen oder ähnlichen Zwecken gegründet, fällt das Vermögen demjenigen zu, welchen die auflösende Generalversammlung bestimmt.

Art. 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.10.1989 beschlossen.
- 8.2 Die Änderung dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder an einer Generalversammlung erfolgen. Für die Annahme der Statutenänderung ist die Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Diese Statuten wurden aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. April 2000 den Namen von **hpCADclub** zu **CoCreate User Group Schweiz** zu ändern redaktionell angepasst und ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 1989.

Diese Statuten wurden aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 30. April 2015 den Namen von **CoCreate User Group Schweiz** zu **Creo Usergroup Schweiz** zu ändern redaktionell angepasst und ersetzen diejenigen vom 28. April 2000.

Olten, 3. Mai 2019

Der Präsident



Der Aktuar



05.03.1992 Rev. 5.1.1.
28.04.2000 Rev. Namensänderung
30.04.2015 Rev. 2.1. / 3.1 / 5.1.1. und Namensänderung
05.05.2017 Rev. 2.1 Ehrenmitglieder
08.06.2018 Rev. 5.3.2 Eine Wiederwahl ist möglich
03.05.2019 Rev 3.1 / 6.4 neu